



# **Skatverband Südostbayern e.V.**

## **Verbandsgruppe 83 im DSKV**



## **Satzung**

### **Präambel:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde ausdrücklich auf die Nennung weiblicher und männlicher Formen verzichtet. Mit Begriffen wie „Skatspieler, Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Schiedsrichterobmann“, und dgl. ist die jeweilige Funktion gemeint. Angesprochen sind damit die jeweiligen weiblichen wie männlichen wie geschlechtsneutralen Personen, die diese Funktion innehaben oder dafür kandidieren bzw. dieser Funktion entsprechen. Dies gilt auch für alle Ordnungen.

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gründungsjahr**

- 1.1 Die Verbandsgruppe führt den Namen: „**Skatverband Südostbayern e.V.**“ (nachfolgend als **VG 83** bezeichnet).
- 1.2 Die Verbandsgruppe ist ein eingetragener Verein.
- 1.3 Der Sitz der Verbandsgruppe ist Straubing.
- 1.4 Als Gründungstag gilt der 11. Januar 1987.
- 1.5 Die Verbandsgruppe ist Mitglied des Bayerischen Skatverbandes e.V. (BSKV), wobei der BSKV als Landesverband Mitglied des Deutschen Skatverbandes e.V. (DSKV) ist.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 2.1 Die VG 83 ist die Vertretung der ihm angehörenden Spielvereinigungen (Clubs, Vereine) und deren Mitglieder.
- 2.2 Der Zweck der VG 83 ergibt sich aus der Satzung des BSKV und darüber hinaus aus der Satzung des Dachverbandes, dem DSKV. Danach ist der Zweck die Pflege, die Ausbreitung und die Reinhaltung des Skatspielles auf nationaler und internationaler Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern, gesellschaftlich und völkerverbindend zu wirken. Es ist Aufgabe der VG 83, die Ausrichtung von Qualifikationen, Wettkämpfen und Meisterschaften auf Verbandsgruppenebene zu organisieren und durchzuführen.
- 2.3 Die Skatordnung, die Skatwettbewerbordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung und die Schiedsrichterordnung des DSKV sind für die VG 83 verbindlich.

2.4 Aufgaben der VG 83 sind im Wesentlichen:

- Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf der Ebene der VG 83
- Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb, sowie Herausgabe von Mitteilungen
- Förderung der Jugendarbeit
- Betreuung von Senioren und Behinderten
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Spielregeln und Wahrung des Kulturguts Skat auf regionaler Ebene und in den Gremien des Landesverbandes
- Schiedsrichtervorbereitung
- Pflege der Beziehungen zu Skatspielern auf regionaler und internationaler Ebene
- Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen

2.5 Die VG 83 regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe.

Sie erlässt zu diesem Zweck insbesondere:

- Geschäftsordnung
- Wahlordnung
- Finanzordnung
- Turnier-/Sportordnung
- Ausschlussordnung
- Ehrengerichtsordnung

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel**

3.1 Die VG 83 verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.

3.2 Die Mittel der VG 83 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.3 Bei der Auflösung der VG 83 fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung. Über diese gemeinnützige Einrichtung entscheidet eine Mitgliederversammlung.

## **II Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder**

4.1 Die Mitglieder der VG 83 gliedern sich in:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

4.2 Ordentliche Mitglieder sind die Spielvereinigungen. Den Spielvereinigungen (Clubs, Vereine) gehören die organisierten Einzelmitglieder an.

4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege und Verbreitung des Skats in der VG 83 besonders verdient gemacht haben.

4.4 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele der VG 83 durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an die Vorstandschaft. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.2 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung der VG 83 gewählt. Sie werden zu allen Mitgliederversammlungen und zu allen Verbandsgruppentagen eingeladen und sind stimmberechtigt, wenn sie ihr Stammverein als Delegierten vorgesehen hat.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

6.1 Die Mitgliedschaft in der VG 83 erlischt durch:

- Auflösung einer Skatvereinigung
- Kündigung
- Ausschluss
- Entziehung der Ehrenmitgliedschaft (siehe § 15.2)
- Tod eines Ehrenmitglieds oder eines fördernden Mitgliedes
- Auflösung einer juristischen Person

6.2 Der endgültige Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes (Verein, Club) erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit (siehe § 34.1) der Anwesenden und Beschlussfassung nach vorheriger Anhörung. Der Ausschluss ist 4 Wochen nach Beschlussfassung rechtskräftig.

Die Vorstandschaft kann das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Der Ausschluss ist nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen zulässig:

- Wenn die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten der in § 4.1. genannten Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz erfolgter Abmahnung durch die Vorstandschaft fortgesetzt werden
- Wenn das Mitglied seinen der VG 83 oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch die Vorstandschaft nicht nachkommt
- Wenn das ausgeschlossene ordentliche Mitglied (Verein, Club) sich nicht innerhalb von vier Wochen nach seinem Ausschluss an das Ehrengericht gewendet hat

## **§ 7 Rechte der ordentlichen Mitglieder**

7.1 Die Spielvereinigungen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Verbreitung des Skatspiels zusammenhängenden Fragen in eigener Zuständigkeit, soweit sie nicht der Beschlussfassung der übergeordneten Organe bedürfen oder gegen die Satzung verstoßen.

7.2 Die Spielvereinigungen sind berechtigt:

- Delegierte zu den Mitgliederversammlungen der VG 83 zu entsenden
- einen Teilnehmer zum Verbandsgruppentag der VG 83 zu entsenden
- bei der Beschlussfassung mitzuwirken
- Anträge zur Beschlussfassung einzubringen
- ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben
- Einsicht in die Sitzungsprotokolle der Vorstandschaft zu nehmen

## **§ 8 Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

8.1 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die für sie verbindlichen Ordnungen der VG 83, des BSkV und des DSkV, sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe der VG 83, des BSkV und des DSkV zu befolgen, durchzuführen und die für sie geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen.

8.2 Die folgenden Ordnungen sind verbindlich:

- Skatordnung und die Skatwettspielordnung des DSkV
- Schiedsrichterordnung des DSkV
- Rechts- und Verfahrensordnung des DSkV
- Geschäftsordnung der VG 83
- Wahlordnung der VG 83
- Finanzordnung der VG 83
- Turnier-/Sportordnung der VG 83
- Ausschlussordnung der VG 83
- Ehrengerichtsordnung der VG 83

8.3 Jede Spielvereinigung (Club, Verein) meldet seine Mitglieder schriftlich mit Vor- und Zunamen, Adresse, Geburtsdatum und Geschlecht an die VG 83.

8.4 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu bezahlen.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

9.1 Die Höhe des Jahresbeitrages der in der VG 83 in ihren Spielvereinigungen organisierten Skatspieler bzw. Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

9.2 Jede Spielvereinigung (Club, Verein) muss für jedes seiner Mitglieder den vollen Verbandsbeitrag bis zum 15.01. des laufenden Jahres abführen. Die Beiträge sind auf das Konto der VG 83 zu überweisen.

Unterjährige Beitragszahlungen werden halbjährlich erhoben. Ehrenmitglieder der VG 83 zahlen keinen Beitrag.

9.3 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf entrichtete Beiträge oder einen Kassenanteil.

## **III Organe**

### **§ 10 Organe und Gremien der VG 83**

10.1 Die Organe der VG 83 sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- der Verbandsgruppentag

10.2 Weitere Gremien der VG 83:

- der Schiedsrichterbmann
- das Ehrengericht

## Mitgliederversammlung

### § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung der VG 83. Sie findet alle 2 Jahre nach der Versammlung des BSKV statt.

### § 12 Einberufung, Ankündigung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden der VG 83 oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder, mit einer Frist von 6 Wochen unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung.

### § 13 Zusammensetzung, Leitung, Kostenerstattung

13.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den

- Delegierten der Spielvereinigungen,
- Mitgliedern der Vorstandschaft,
- Mitgliedern des Ehrengerichts,
- Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern,
- Rechnungsprüfern.

13.2 Die Anzahl der Delegierten der ordentlichen Mitglieder beträgt **40** Personen. Rundungsüberhänge werden jedoch mit weiteren Delegierten berücksichtigt. Die Anzahl der Delegierten wird im Verhältnis zu den in den Clubs zum 01.07. des Jahres organisierten Mitgliedern ermittelt. Auf jedes ordentliche Mitglied muss mindestens ein Delegierter entfallen.

13.3 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende der VG 83 oder dessen Stellvertreter.

13.4 Die VG 83 erstattet den Delegierten keine Kosten.

### § 14 Stimmrecht

Stimmrecht haben die Delegierten der Spielvereinigungen und die Vorstandschaft. Jeder der Genannten hat eine Stimme. Bei Wahlen haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht, solange sie nicht als Delegierte für ihre Spielvereinigung fungieren.

### § 15 Aufgaben

15.1 Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte der Vorstandschaft, den Bericht der Rechnungsprüfer sowie die Punkte der Tagesordnung.

15.2 Der Beschlussfassung unterliegen:

- die Geschäftsberichte der Vorstandschaft und der Bericht der Rechnungsprüfer
- die Entlastung und Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
- die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und gegebenenfalls die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft gem. § 6.1
- die Erstellung und Änderung der Satzung sowie der Geschäftsordnung der VG 83
- frist- und formgerecht gestellte Anträge sowie Initiativanträge
- die Festsetzung des Beitrages
- der Ausschluss von Mitgliedern

15.3 Da in den Jahren der Mitgliederversammlung kein Verbandsgruppentag stattfindet, übernimmt die Mitgliederversammlung die entsprechenden Aufgaben des Verbandsgruppentages (siehe § 27).

## **§ 16 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

## **§ 17 Wahlen**

17.1 Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft und die Mitglieder des Ehrengerichts für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 18 Anträge**

18.1 Anträge an die Mitgliederversammlung können die Mitglieder gemäß § 4.1, die Vorstandschaft und das Ehrengericht stellen. Die Anträge müssen der Vorstandschaft spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung vorliegen.

18.2 Eine Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Initiativanträge) und keine Satzungsänderungen betreffen, ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung eine solche für dringlich erklärt. Hierzu bedarf es der absoluten Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten (siehe § 34.2).

## **§ 19 Beschlüsse**

19.1 Beschlüsse, welche die Satzung der VG 83 verändern, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer qualifizierten Mehrheit (siehe § 34.1).

19.2 Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der relativen Mehrheit (siehe § 34.3).

19.3 Entscheidungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen worden ist.

## **§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

20.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages bei der VG 83 einzuberufen, wenn:

- die Vorstandschaft die Einberufung beschließt oder
- wenn mehr als 3 Vorstandsmitglieder ausscheiden oder
- mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder gem. § 4.2 die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt

20.2 Die §§ 12 – 19 gelten entsprechend.

## **§ 21 Protokoll**

21.1 Über den Verlauf und Gegenstand der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

21.2 Den Mitgliedern muss spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung das Protokoll zugesandt werden.

## **Vorstandschaft**

### **§ 22 Zusammensetzung der Vorstandschaft**

22.1 Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Spielleiter
- stellvertretender Spielleiter / Zeugwart
- Schriftführer
- Damenreferent
- Jugendreferent
- Medienreferent

Die Funktionen des Damenreferenten und des Jugendreferenten werden in Personalunion durch ein anderes Mitglied der Vorstandschaft mit übernommen.

22.2 Die Vorstandschaft ist berechtigt Aufgaben an Dritte zu übertragen, besonders bei Ausfall eines Vorstandmitgliedes. Damit ist kein Stimmrecht in der Vorstandschaft verbunden.

### **§ 23 Aufgaben**

23.1 Die Vorstandschaft leitet die Geschäfte der VG 83. Sie bestimmt Zielsetzung und Planung der VG 83.

23.2 Sie ist außerdem zuständig für:

- Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften der VG 83,
- besondere Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit,
- Unterrichtung der Mitglieder über Vorgänge in der VG 83,
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr in der Mitgliederversammlung übertragen werden,
- Mitarbeit in den Gremien des BSKV und DSKV.

23.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Vorstandschaft bindend.

23.4 Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz. Sie vertreten den Verein je allein. Der Verhinderungsfall betrifft nur das Innenverhältnis gegenüber der VG 83.

23.5 Alle Geschäftsunterlagen sind Eigentum der VG 83 und bei Beendigung des Amtes an diese herauszugeben.

### **§ 24 Beschlussfassung und Beschlüsse, Protokoll, Tagungen**

24.1 Die Anzahl der Vorstandssitzungen und das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung der VG 83.

24.2 Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll erstellt.

24.3 Die Vorstandschaft tritt je nach Bedarf zusammen. Sie muss mindestens zweimal im Jahr tagen.

## **Verbandsgruppentag**

### **§ 25 Verbandsgruppentag**

25.1 Der Verbandsgruppentag ist die alle zwei Jahre zwischen den Mitgliederversammlungen stattfindende Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vorstandschaft der VG 83.

25.2 Er setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder, den Rechnungsprüfern und der Vorstandschaft der VG 83.

25.3 Den Vorsitz des Verbandsgruppentages führt der Vorsitzende der VG 83 oder dessen Stellvertreter.

### **§ 26 Einberufung**

Der Verbandsgruppentag wird durch die Vorstandschaft einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens 6 Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

### **§ 27 Aufgaben**

Zu den Aufgaben des Verbandsgruppentages gehören:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Wahl der Kassenprüfer
- Anregungen an der Vorstandschaft für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres
- Erstellung und Änderung von Ordnungen, soweit dies nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gem. § 15.2 berührt
- Bildung von Ausschüssen
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt

### **§ 28 Anträge**

Anträge an den Verbandsgruppentag können die Mitglieder und die Vorstandschaft stellen. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden der VG 83 schriftlich eingegangen sein.

### **§ 29 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (siehe § 34.3).

### **§ 30 Protokoll**

30.1 Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

30.2 Den Mitgliedern muss spätestens vier Wochen nach dem Verbandsgruppentag das Protokoll zugesandt werden.



## Ehrengericht

### § 31 Zusammensetzung Ehrengericht

31.1 Das Ehrengericht besteht aus drei Personen aus drei verschiedenen Spielvereinigungen, die Mitglied in der VG 83 sind.

### § 32 Aufgaben

Das Ehrengericht entscheidet über Streitfragen, welche die Satzung und die Ordnungen der VG 83 sowie den Ausschluss von Mitgliedern betreffen. Näheres regelt die Ehrengerichtsordnung.

### § 33 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Den Ablauf des Verfahrens und die Beschlussfassung regelt die Ehrengerichtsordnung in seiner jeweils gültigen Form.

## IV Schlussbestimmungen

### § 34 Begriff der Mehrheiten

34.1 Die **qualifizierte Mehrheit** ist die Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer.

34.2 Die **absolute Mehrheit** ist die Mehrheit (über 50%) der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer.

34.3 Die **relative Mehrheit** bedeutet das Erreichen der meisten gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer.

### § 35 Mitarbeiter

Alle in ein Amt der VG 83 gewählten oder berufenen Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet.

### § 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der VG 83 geht vom 01. Dezember bis zum 30. November.

### § 37 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bzw. der Verbandsgruppentag wählen die zwei Rechnungsprüfer aus unterschiedlichen Spielvereinigungen, welche jeweils maximal in zwei aufeinanderfolgenden Jahren prüfen. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung bzw. dem Verbandsgruppentag Bericht zu erstatten.

### § 38 Datenschutz

38.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der VG 83 werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der in der VG 83 in ihren Spielvereinigungen organisierten Skatspieler verarbeitet.

38.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder der in den Spielvereinigungen der VG 83 organisierten Skatspieler insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

38.3 Den Organen der VG 83, allen Mitarbeitern oder sonst für die VG 83 Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der VG 83 hinaus.

### **§ 39 Auflösung**

39.1 Die Auflösung der VG 83 kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

39.2 Für die Auflösung ist eine qualifizierte Mehrheit (siehe § 34.1) erforderlich.

### **§ 40 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen**

40.1 Die Vorstandschaft wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, welche die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

40.2 Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

Die Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 01.01.2018.

## Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen .....	1
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungsjahr .....	1
§ 2 Zweck und Aufgaben .....	1-2
§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel .....	2
II Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Mitglieder .....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	3
§ 7 Rechte der ordentlichen Mitglieder.....	3
§ 8 Pflichten der ordentlichen Mitglieder .....	3-4
§ 9 Mitgliedsbeitrag .....	4
III Organe .....	4
§ 10 Organe der VG 83 .....	4
§ 11 Mitgliederversammlung .....	4
§ 12 Einberufung, Ankündigung .....	4
§ 13 Zusammensetzung, Leitung, Kostenerstattung .....	5
§ 14 Stimmrecht .....	5
§ 15 Aufgaben .....	5
§ 16 Beschlussfähigkeit .....	5
§ 17 Wahlen .....	6
§ 18 Anträge.....	6
§ 19 Beschlüsse .....	6
§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	6
§ 21 Protokoll .....	6
§ 22 Zusammensetzung .....	7
§ 23 Aufgaben .....	7
§ 24 Beschlussfassung und Beschlüsse, Protokoll, Tagungen .....	7
§ 25 Der Verbandsgruppentag .....	8
§ 26 Einberufung .....	8
§ 27 Aufgaben .....	8
§ 28 Anträge.....	8
§ 29 Beschlussfassung.....	8
§ 30 Protokoll .....	8
§ 31 Ehrengericht Zusammensetzung .....	9
§ 32 Aufgaben .....	9
§ 33 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse .....	9
IV Schlussbestimmungen .....	9
§ 34 Begriff der Mehrheiten .....	9

§ 35 Mitarbeiter .....	9
§ 36 Geschäftsjahr .....	9
§ 37 Rechnungsprüfer .....	9
§ 38 Datenschutz .....	9-10
§ 39 Auflösung .....	10
§ 40 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen.....	10

## **Satzungsänderungen**

Datum der	Art der Änderung	Änderung
01.04.2022	gem. Antrag der Vorstandschaft	komplett überarbeitete und neu gestaltete Satzung